

# LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – nachstehend kurz LZB genannt – treten an die Stelle der bisher gültigen LZB und werden nach Zusendung spätestens mit Auftragserteilung als Vertragsbestandteil und Geschäftsgrundlage für alle Geschäfte, die sich auf Lieferungen der Firma Römerturm Feinstpapier GmbH & Co. KG beziehen, anerkannt.
- 1.2 Diese LZB gelten auch dann, wenn bei künftigen Lieferungen nicht mehr besonders auf sie aufmerksam gemacht werden sollte. Soweit in den Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB, soweit diese Handelsgeschäfte unter Kaufleuten betreffen.
- 1.3 Diese LZB gelten zwischen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.4 Einkaufsbedingungen und sonstige Vorschriften des Käufers, die von unseren LZB abweichen, haben keine Gültigkeit, auch wenn ihre Annahme von uns nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Erfolgt trotz entgegenstehender Einkaufsbedingungen die Annahme unserer Lieferung, gelten für dieses Geschäft unsere LZB als individuell vereinbart.
- 1.5 Zur Sicherung und Erleichterung der Korrespondenz sind im Schriftverkehr die von uns angegebenen Zeichen zu verwenden.

## 2. LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge, Preisvereinbarungen und alle anderen Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Rechnungserteilung für uns verbindlich.
  - 2.1.1 Unsere (Außendienst-) Mitarbeiter sind nicht befugt, Vereinbarungen zu treffen bzw. Zusagen abzugeben, die von unseren LZB abweichen. Vielmehr bedarf es dazu einer von vertretungsberechtigten Mitarbeitern rechtswirksam unterzeichneten Individualvereinbarung.
  - 2.1.2 Wenn in der Papierformat-Bestellung keine Laufrichtung vorgeschrieben ist, wird von uns die am Lager verfügbare Bahnbreite geliefert.
- 2.2 Für die Preisberechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.
  - 2.2.1 Für das Schneiden (auch Halbieren) von Papier und Karton, Wiedereinriessen und Etikettieren werden die uns entstehenden Kosten weiterberechnet.
  - 2.2.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer.
  - 2.2.3 Die Preisliste ist nicht Bestandteil dieser LZB, jedoch deren Anhang.
  - 2.2.4 Unklarheiten der Auftragserteilung gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.3 Entstehen nach Vertragsabschluss für uns Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers, so sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Käufer unserer Aufforderung, Sicherheit zu leisten, nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
  - 2.3.1 Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers werden insbesondere durch folgende Umstände begründet: Antrag auf Eröffnung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, Einzelzwangsvollstreckung, Scheckproteste, Hingabe ungedeckter Schecks, falsche Angaben des Käufers über seine Kreditwürdigkeit oder ungünstige Auskünfte zugelassener Auskunftsteilen.

Im Falle eines oder mehrerer der genannten Zweifel über die Kreditwürdigkeit werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung und alle Nebenforderungen einschließlich aller Forderungen aus einem Kontokorrentsaldo sowie aus Schecks zur Zahlung fällig, etwaige Stundungsabreden werden gegenstandslos.

- 2.3.2 Wird nachträglich festgestellt, dass in unserer Abrechnung ein offenkundiger Rechenfehler vorhanden ist oder irrtümlicherweise unrichtige Preise, die nicht auf einem Kalkulationsirrtum beruhen, eingesetzt wurden, können wir die Differenzbeträge nachfordern.
- 2.4 Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers. Beschädigte Ware ist der Bahn, Post oder dem Spediteur erst nach schriftlicher Anerkennung des Schadens abzunehmen. Wir haften nicht für Personen oder Sachschäden, die durch unsere Fahrzeuge oder Fahrer im Zusammenhang mit der Anlieferung verursacht werden, es sei denn, dass es sich um vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden handelt.
  - 2.4.1 Lieferungen im Rahmen unseres Zufuhrdienstes erfolgen ab einem Mindestauftragswert von 200,00 Euro frei Haus; bei Kleinaufträgen wird ein Transportkostenanteil berechnet. Besteht die Möglichkeit der Zufuhr durch eigene LKWs nicht, so werden bei Sendungen über 200,00 Euro Warenwert für die entstehenden Speditionskosten oder Bahnfrachten 2,50 Euro für 100 kg pauschal vergütet.
  - 2.4.2 Bei gewünschtem Expressgut, Eilgut, Fracht- und Postsendungen gehen sämtliche Versand- und Verpackungskosten sowie Rollgeld ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung zu Lasten des Bestellers.
- 2.5 Unvermeidbare Abweichungen unserer Waren in Stoff, Reinheit, Farbe und Oberfläche müssen wir uns im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbands Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP) und der Zumutbarkeit vorbehalten. Die ständigen Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Papiererzeugung erlauben es nicht, daß wir uns auf den Ausfall früherer Lieferungen und Muster genau festlegen können. Bei Partie- und Gelegenheitsposten ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Für Mengen-, Gewichts- und Maßabweichungen und alle hier nicht erwähnten Vertragsverhältnisse gelten die Geschäftsbedingungen des VDP in der jeweils geltenden Fassung. Bei Sonderanfertigungen in Briefumschlägen und Versandtaschen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20% bei Liefermengen unter 25.000 Stück und bis zu 10% bei Liefermengen ab 25.000 Stück vor.
- 2.6 Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin überschritten oder geraten wir in sonstiger Weise in Leistungsverzug, so hat der Käufer das Recht auf Nacherfüllung und kann bei Fehlschlägen der Nacherfüllung Minderung geltend machen oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen technischer oder personeller Art, Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsstörungen und Belieferungsschwierigkeiten ohne unser Verschulden und in unvorhersehbarer Weise verzögert, so verlängert sich die Lieferungsfrist, bis die Leistungsstörung beseitigt ist (Selbstlieferungsvorbehalt).
  - 2.6.1 Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Tritt einer der in Ziff. 2.6. Satz 1 genannten Umstände bei einem Lagergeschäft ein, so verlängert sich die Lieferfrist auf einen für beide Teile zumutbaren Zeitraum,

- beispielsweise bis die zu liefernde Ware aus einem anderen Lager als dem logistisch nächstliegenden beschafft ist.
- 2.6.1 Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate andauert, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6.2 In obengenannten Fällen steht dem Käufer kein Schadensersatzanspruch zu. Andererseits können wir uns auf Ziffer 2.6. nur bei unverzüglicher Benachrichtigung des Abnehmers berufen.
- 2.6.3 Bei Abrufaufträgen, Rampen- und Streckengeschäften ist die Abnahme durch den Käufer vertragliche Hauptleistungspflicht. Bei solchen Geschäften sind wir deshalb bei Überschreitung der Abbruffrist und nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auf Erfüllung zu bestehen und Schadensersatz wegen des Abnahmeverzugs des Käufers geltend zu machen; gleichzeitig können wir verlangen, dass die gesamten noch nicht abgerufenen Aufträge unverzüglich insgesamt abgenommen werden.
- 2.7 Die Rechnung wird erteilt, sobald die Ware versandbereit ist. Derjenige, der einen Auftrag für einen Dritten erteilt, haftet uns gegenüber für die Bezahlung des Kaufpreises in jedem Fall, auch dann, wenn er in Vollmacht des Dritten gehandelt hat – in diesem Fall als Gesamtschuldner mit dem Dritten im Rahmen des § 179 BGB.
- 2.8 Der Käufer ist verpflichtet die Ware sofort bei Ankunft sorgfältig, ggf. durch Entnahme ausreichender Stichproben, zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich per E-Mail, Telefax oder Brief unter Beifügen der Kontrollzettel, die sich bei der gelieferten Ware befinden, geltend zu machen; Belegmaterial für die Mängelrüge ist bereitzuhalten und auf Anforderung uns zuzusenden oder jederzeit zugänglich zu machen.
- 2.9 Offensichtliche Abweichungen der Lieferung hinsichtlich Qualität, Sorte, Menge oder vereinbarter Lafrichtung sind in entsprechen der Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDP innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eintreffen entsprechend Ziff. 2.8. geltend zu machen.
- 2.9.1 Mängel, die sich bei oberflächlicher und einfacher Prüfung herausstellen, sind gem. Ziff. 2.9. innerhalb von 10 Tagen, jedenfalls aber vor Beginn der Verarbeitung mitzuteilen.
- 2.9.2 Nach Ablauf der genannten Fristen oder bei Nichteinhalten der Schriftform, der Zurverfügungstellung von Belegmaterial oder bei bereits vorgenommener Verarbeitung – mit Ausnahme des Falles von Ziff. 2.9.5. – sind Mängelrügen ausgeschlossen.
- 2.9.3 Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge darf eine Weiterverarbeitung nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Geschnittene, bedruckte oder sonst verarbeitete Ware wird nicht zurückgenommen, Ersatz oder Nachlass dafür nicht gewährt.
- 2.9.4 Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer vorgesehenen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Eigenschaft wurde von uns schriftlich zugesichert. Die Zusendung von Mustern ist keine Zusicherung einer besonderen Eigenschaft. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- 2.9.5 Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen (vgl. unter Ziff. 3.1) die gesamte Lieferung zu zahlen; eine Reklamation berechtigt nicht zur völligen Zurückweisung der gesamten Lieferung oder des teilweisen oder ganzen Einbehalts des Kaufpreises.
- 2.9.6 Eine Haftung für Mängel, die im Material begründet sind, kann von uns nur in dem Umfang übernommen werden, als sie vom Hersteller getragen werden bzw. der Hersteller den Mangel gegen Minderung anerkennt. I.ü. hat der Käufer bei berechtigten Mängelrügen alternativ das Recht, entweder die Mängel beseitigen zu lassen, Umtausch in angemessener Frist zu verlangen, Minderung des Kaufpreises zu vereinbaren oder bei Unmöglichkeit des Umtausches innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, Ersatz von Mängelfolgegeschäden, beispielsweise Stillstandzeiten für Maschinen, Schadensersatzansprüche Dritter wegen Terminüberschreitungen, sind ausgeschlossen, sofern keine anderslautenden Zusicherungserklärungen abgegeben worden sind. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung (pVV), Verschulden bei Vertragsabschluss (cic) und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und es sich nicht um die Verletzung von für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Pflichten handelt. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Maße für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren gegenüber gewerblichen Endabnehmern binnen einen Jahres.
- 2.9.7 Zu Teillieferungen sind wir im zumutbaren Umfang berechtigt. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Käufer nur dann von anderen Aufträgen oder noch nicht ausgeführten Aufträgen zurückzutreten, wenn weitere Teillieferung für ihn nachweislich nicht von Interesse ist, weil die Teillieferung mangelhaft und von vornherein eine Gesamtlieferung Geschäftsgrundlage war.
- 2.9.8 Risiko und Gefahr gehen unabhängig vom Eigentum auf den Käufer über – mit der Verladung auf das von uns gewählte Transportmittel, vgl. Ziff. 2.4.1. (der Rückgriff gegen den beauftragten Frachtführer bleibt vorbehalten), – mit der ordnungsgemäß erfolgten Mitteilung, dass die Ware zur Verfügung steht, sei es z.B. für Streckengeschäfte beim Hersteller, sei es bei berechneten oder unberechneten Reservierungen in unseren Lagern oder sei es bei berechneten Einlagerungen für den Kunden (mittelbare Besitzverschaffung).
- 2.9.9 Die Verwendung von angelieferter Ware kann, trotz Einhaltung aller Vorschriften und Anwendung aller Erkenntnisse nach neuestem technischen und wissenschaftlichen Stand durch den Hersteller, Verletzungen bei Menschen an Körper und Gesundheit und Schäden an Sachen verursachen. Der Käufer verpflichtet sich, seine mit der Ware evtl. in Berührung kommenden natürlichen Personen (Erfüllungsgehilfen) darauf hinzuweisen. Er anerkennt mit der Kenntnisnahme dieser LZB, dass er auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden ist und ggf. die Geltendmachung von Haftungsinderungen des Herstellers oder des ihm gleichgestellten Lieferanten nach sogenanntem Produkthaftungsgesetz gem. der Richtlinie des Rates der EG vom 25. Juli 1985 akzeptiert. Auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts verzichtet der Käufer hiermit ausdrücklich; ferner wird die Aufrechnung von Gegenansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche wurden anerkannt oder sind rechtskräftig festgestellt.
- 2.10 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum.
- 2.11 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Mahnung zurückzunehmen, und der Käufer ist zur Herausgabe unter Verzicht auf alle Einreden verpflichtet. Wahlweise können wir zur Bezahlung eine angemessene Nachfrist setzen, in welcher wir androhen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vertragserfüllung abgelehnt werden wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und Schadensersatz zu verlangen. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache geht mit der Verarbeitung in unser Eigentum über. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, werden wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung und Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum

von uns stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Bei Verarbeitung ist der Nachweis über unser Eigentum zu führen. Wir sind auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung bzw. Freigabe von Sicherungen verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Kaufpreisforderung um mehr als 20% übersteigt. Wird Vorbehaltware vom Käufer oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Der Wert der Vorbehaltware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 10%. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den erweiterten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderungen aus einem evtl. Kontokorrentverhältnis des Kunden mit seinen Abnehmern.

- 2.12.1 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und Verwendung nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im vorstehenden Sinne auf uns tatsächlich übergehen. Zur Verwendung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltware ist der Käufer nicht berechtigt. Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis und dem Widerruf der Einziehungsermächtigung keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 2.12.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übernahme der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Ware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, sind wir nach entsprechender Aufforderung zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.
- 2.12.3 Unsere Vorbehaltware ist vom Käufer gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschaden so zu versichern, wie er seine eigenen Vermögensgegenstände zu versichern pflegt. Die Versicherungsansprüche werden an uns in Höhe aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen abgetreten. Soweit der Käufer nach Vorstehendem über die Vorbehaltware verfügen darf, hat er sämtliche Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung zu Dritten bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an uns in seiner Buchhaltung trennbar und treuhänderisch für uns zu führen und das Geld auch treuhänderisch absonderbar für uns einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns jederzeit unverzüglich Auskunft über die Höhe der Forderungen aus weiterveräußerter Vorbehaltware zu erteilen und die Anschrift der Forderungsschuldner bekanntzugeben.
- 2.12.4 Soweit wir aufgrund vorstehender Bestimmungen berechtigt sind, die Vorbehaltware zurückzunehmen, ist der Käufer zur spesen- und frachtfreien Rückgabe der Ware und zum Ersatz eines durch Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung oder durch den Mehrtransport entstandenen Minderwerts verpflichtet; er haftet auch für den uns entgangenen Gewinn.
- 2.12.5 Der Käufer verpflichtet sich, alle zur Erfüllung der vorstehend getroffenen Vereinbarung erforderlichen Rechtshandlungen unverzüglich vorzunehmen.

- 2.13 Falls wir ausdrücklich in die Aufhebung eines verbindlich erteilten Auftrags einwilligen, hat der Käufer die entstehenden Kosten an uns zu bezahlen, auch wenn wir dies bei der Aufhebung nicht ausdrücklich wiederholen, es sei denn, der Käufer war ohne unsere Zustimmung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der Rechnungsbetrag ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Wird durch Scheck oder durch Überweisung bezahlt, ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto maßgebend. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Bei Annahme von Schecks gilt erst deren Einlösung als Bezahlung. Zahlungen erfolgen stets auf die älteste noch offene Verbindlichkeit.
- 3.2 Bei Überschreitung des Zahlungstermins ist vom 15. Rechnungstag (einschließlich) an der fällige Betrag in Höhe unserer Kosten für in Anspruch genommenen Bankkredit, mindestens aber in Höhe von 5% p.a. zu verzinsen, unbeschadet weitergehender Ansprüche. Die Zahlungstermine sind Fixtermine. Für den Eintritt dieser Verzinsungspflicht bedarf es deshalb keiner besonderen Mahnung.

### 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht; vielmehr ist die unwirksam gewordene oder nichtige Bestimmung so zu ergänzen oder neu zu vereinbaren, dass der von den Vertragspartnern gewollte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- 4.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Verbindlichkeiten aus Schecks, ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile nach unserer Wahl Köln oder der Sitz unserer handelsgerichtlich eingetragenen Zweigniederlassung, an welche der Auftrag erteilt wurde. Sämtliche Änderungen, Abweichungen, Ergänzungen etc. dieser LZB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.3 Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mittelbar oder unmittelbar vom Kunden oder von Dritten erhaltenen Daten jeglicher Art werden gespeichert, verarbeitet und ggf. intern übermittelt (Hinweis i.S. des BDSchG).